

KV-Nr.: 639

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt
und einem Blatt Kalender (I).

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständig-
keit zu überprüfen.**

Rechtsanwaltskanzlei Dröger

Rechtsanwalt Karl-Heinz Dröger – Jovyplatz 2 – 45864 Gladbeck

Telefon: 02043/777666
 Fax: 02043/777555
 Email: RADröger@info.de

Sprechstunden:
 Mo - Fr: 9 - 12.30 h und
 (außer Mi) 14 - 17 h

Bankverbindung:
 Sparkasse Gladbeck
 Kto.-Nr.: 585 38 020
 BLZ: 424 508 40

Gladbeck, den 21.04.2010
 Mein Zeichen: STR/MB/3/10a

Vfg.

1. Vermerk:

Der von mir vertretene Mandant Mark Bierofka, wohnhaft Berliner Straße 16, 45966 Gladbeck, ist heute, am 21.04.2010, vom Amtsgericht – Schöffengericht – Gladbeck wegen gemeinschaftlich begangener schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Nach Beendigung der Hauptverhandlung wurde mit dem Mandant besprochen, gegen das Urteil Revision einzulegen. Der Mandant hat mich ausdrücklich beauftragt, alles Erforderliche zu unternehmen.

Eine Kopie der Abschrift der Anklageschrift (**Anlage 1**) liegt mir bereits vor.

2. Bitte Anfertigung des folgenden Schreibens an das Amtsgericht Gladbeck:

„In dem Strafverfahren gegen Mark Bierofka

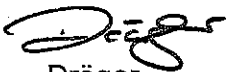
- Az. 2 Ls – 200 Js 901/09 – 24/10 -

lege ich für den Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Gladbeck vom 21.04.2010 **Revision** ein.

Dröger, Rechtsanwalt“

3. vorgenanntes Schreiben zur Unterschrift vorlegen und vorab per Fax an das Amtsgericht Gladbeck übersenden. *ca. 21.04.10*

4. WV nach Eingang der Abschriften des Hauptverhandlungsprotokolls und des Urteils oder spätestens nach sechs Wochen.



Dröger
 (Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben, mit dem Rechtsanwalt Dröger für den Angeklagten Revision eingelegt hat, von Rechtsanwalt Dröger ordnungsgemäß unterschrieben und vorab per Fax am 21.04.2010 an das Amtsgericht Gladbeck übersandt wurde und dort am gleichen Tag einging. Das Original des Schriftsatzes ging am Folgetag, dem 22.04.2010, beim Amtsgericht Gladbeck ein.

Staatsanwaltschaft**Kopie**

Essen, den 03.02.2010

- 200 Js 901/09 -

- Abschrift -

An das
Amtsgericht
- Schöffengericht -
Gladbeck

Anklageschrift

Der Maurer **Mark Bierofka**,
geboren am 19.09.1977 in Gladbeck,
wohnhaft: Berliner Straße 16, 45966 Gladbeck,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,

wird angeklagt,

am 16.08.2009
in Gladbeck

gemeinschaftlich mit dem gesondert verfolgten David Rösler

eine andere Person mittels eines gefährlichen Werkzeugs körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, wobei die Körperverletzung zur Folge hatte, dass die verletzte Person in erheblicher Weise dauerhaft entstellt wurde.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Zusammen mit seinem Freund, dem gesondert verfolgten David Rösler, beschloss der Angeschuldigte, die Ehefrau des David Rösler, Frau Estefania Rösler, zu verprügeln, weil diese ihren Ehemann mit dem Zeugen Thorsten Bierofka, dem Bruder des Angeschuldigten, betrogen hatte, und der Angeschuldigte der Auffassung war, Estefania Rösler werde seinen Bruder ins Unglück stürzen. Als der Angeschuldigte zusammen mit David Rösler am 16.08.2009 gegen 02:30 Uhr in der Diskothek „Mausefalle“ in Gladbeck erschien, tanzte die Geschädigte Estefania Rösler gerade eng umschlungen mit Thorsten Bierofka. Der Angeschuldigte lockte sie unter einem Vorwand nach draußen auf den vor der Diskothek gelegenen Parkplatz, wo David Rösler bereits auf sie wartete. Dort rief der Angeschuldigte der Geschädigten zu: „Wenn der David Dir eine Tracht Prügel erteilt hat, bekommst Du noch einmal was von mir!“. Dann passte er auf, dass keiner aus der Diskothek kam, um sie bei ihrem Vorhaben zu stören. Währenddessen zog David Rösler plötzlich ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von ca. 10 cm aus seiner Jackentasche und brachte der Geschädigten damit zwei tiefe Schnittverletzungen im Gesicht bei. Die Verletzungen sind inzwischen verheilt, jedoch hat die Geschädigte zwei ca. 10 cm lange schwulstige Narben, die jeweils über die linke und rechte Wange verlaufen, zurückbehalten.

Verbrechen strafbar gemäß §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2 StGB.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Aufzählung der Beweismittel und des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen wird abgesehen.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – in Gladbeck zu eröffnen.

Lauth
(Staatsanwalt)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren zunächst gegen David Rösler und den Angeschuldigten bei der Staatsanwaltschaft Essen unter dem Az. 200 Js 875/09 gemeinsam geführt wurde. Da der Angeschuldigte allerdings kurze Zeit nach der Tat schwerwiegend an Darmkrebs erkrankte und die daraus folgende Behandlung einschließlich einer Operation zu einer Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten führte, deren Dauer nicht absehbar war, wurde das Verfahren gegen ihn am 17.09.2009 abgetrennt, als neues Verfahren mit dem Az. 200 Js 901/09 eingetragen und entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren gegen David Rösler weitergeführt. Das Amtsgericht – Schöffengericht – Gladbeck hat David Rösler mit Urteil vom 30.10.2009 freigesprochen, da die Geschädigte Estefania Rösler als seine Ehefrau sich in der damaligen Hauptverhandlung erstmals auf ihr Schweigerecht gemäß § 52 StPO berufen hatte. Die Tatbegehung konnte David Rösler nicht anderweitig nachgewiesen werden. Das Urteil gegen David Rösler ist rechtskräftig.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Angeschuldigten seitdem erheblich verbessert hat und er sich zum Zeitpunkt der Anklageerhebung wieder in einem verhandlungsfähigen Zustand befand.

Es ist ferner davon auszugehen, dass ihm eine Abschrift der Anklageschrift am 18.02.2010 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde und ihm gemäß § 201 Abs. 1 StPO die Gelegenheit gegeben wurde, Beweisanträge etc. zu stellen.

Mit ordnungsgemäßem Gerichtsbeschluss vom 08.03.2010 wurde das Hauptverfahren gegenüber dem Angeklagten entsprechend der Anklageschrift eröffnet. Der Eröffnungsbeschluss wurde dem Angeklagten zusammen mit einer Terminladung für den 21.04.2010 am 11.03.2010 ordnungsgemäß zugestellt.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich Rechtsanwalt Droger am 12.03.2010 als Wahlverteidiger für den Angeklagten bestellt und eine ordnungsgemäße Verteidigervollmacht zu den Akten gereicht hat.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Gladbeck

Dröger
Eing: 20. Mai 2010
Rechtsanwalt

Geschäfts.-Nr.

Ort und Tag

2 Ls - 200 Js 901/09 - 24/10

Gladbeck, den 21.04.2010

Gegenwärtig:

Strafsache

Richterin am Amtsgericht Kaiser
als Richter/in,

gegen

Herr Paul Hoffmann (Kraftfahrer) und
Frau Hannah Ludwig (Arzthelferin)
als Schöffen,

Mark Bierofka,
geboren am 19.09.1977 in Gladbeck,
wohnhaft: Berliner Straße 16, 45966
Gladbeck, deutscher Staatsangehöriger,
ledig,

Staatsanwalt Lauth
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dröger
als Verteidiger,

Justizbeschäftigte Stahl
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.
Die Richterin stellte fest, dass erschienen waren :
der Angeklagte,

als Verteidiger:
RA Dröger
folgende Zeuge n und Sachverständige :
1. Thorsten Bierofka
2. David Rösler
3. Estefania Rösler
4. Dr. med. Christine Schäffler

Dauer der Hauptverhandlung
Von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
(Uhrzeit) (Uhrzeit)
Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am Es wurde darauf hingewiesen, daß die Entscheidung - noch nicht - rechtskräftig ist.
(Name, Amtsbezeichnung)
Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.
21.04.2010, Stahl, Justizbeschäftigte
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

SIP 36a - Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht (§§ 271 ff. StPO). Hierzu erforderlich falls SIP 38 - Zeugenvernehmung - als Einlagebogen.
- gen. 12. 91 -

JVA Wüllich I Preisklasse 15

~~Der/Die Zeugen - und der/die Sachverständige~~ wurde(n) mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht.

~~Der/Die Zeugen~~ wurde(n) zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er/sie seine/ihre Aussage zu beibehalten hätte/hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.

~~Der/Die Zeugen~~ wurden über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm/ihr/ihnen über seine/ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.

~~Er/Sie~~ wurde(n) ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des/der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehöre(n), das Zeugnis und die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.

~~Der/Die Zeugen~~ wurde(n) schließlich darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm/ihr/ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

~~Der/Die Sachverständige~~ wurde gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei/seien. ~~Der/Die Sachverständige~~ wurde ferner über die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt.

~~Der/Die Zeugen~~ entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

~~Der/Die Angeklagte(n)~~, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab(en) an:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Angaben zu den persönlichen Verhältnissen wird abgesehen. Diese sind für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 03.02.2010 (Blatt 45 der Akten).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage mit der dem Eröffnungsbeschluss vom 08.03.2010 (Blatt 68 der Akten) zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

~~Er äußerte hierzu seine abweichende Rechtsauffassung.~~

~~unter Berücksichtigung der Änderungen in dem Eröffnungsbeschluss vom (Blatt der Akten).~~

~~Der/Die Angeklagte(n)~~ wurde(n) darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

~~Er/Sie erklärte(n):~~ Ich bin/Wir sind zur Äußerung - nicht - bereit.

Sodann wurde die Zeugin Estefania Rösler in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Estefania Rösler, 29 Jahre alt, Verkäuferin, wohnhaft in Gladbeck, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: [...]

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Zeugenaussage den Angaben in der Beweiswürdigung im Urteil entspricht.

Das Messer mit der Asservaten-Nr. 4000475 wurde in Augenschein genommen.

Die Zeugin wurde um 9:55 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Anschließend wurde der Zeuge David Rösler in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

David Rösler, 33 Jahre alt, Fliesenleger, wohnhaft in Gladbeck, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge erklärte, dass er sich vor der Verhandlung von einem Rechtsanwalt beraten lassen habe. Dieser habe ihm den Rat erteilt, von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch zu machen, da ansonsten eine denkbare Aussage zur Sache zu einer Wiederaufnahme seines Verfahrens, in dem er rechtskräftig freigesprochen worden sei, führen könne. Er berufe sich deshalb ausdrücklich auf § 55 StPO.

Von einer Vernehmung des Zeugen wurde gemäß § 55 StPO abgesehen.

Der Zeuge wurde um 10:12 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des weiteren Protokollinhalts über die Beweisaufnahme wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Thorsten Bierofka ordnungsgemäß vernommen worden ist und die Zeugenaussage den Angaben in der Beweismittelwürdigung im Urteil entspricht. Auf das ihm gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO zustehende Zeugnisverweigerungsrecht als Angehöriger des Angeklagten hat er nach nochmaliger Belehrung durch das Gericht verzichtet. Ebenso wurde Dr. med. Christine Schäffler, die von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden war, ordnungsgemäß zu den von der Geschädigten erlittenen Verletzungen vernommen. Es ist davon auszugehen, dass ihre Zeugenaussage den Angaben in der Beweismittelwürdigung im Urteil entspricht.

Der Bundeszentralregisterauszug vom 15.04.2010 wurde verlesen. Er enthielt keine Eintragungen.

Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen - und der Mitangeklagten - sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks - wurde n der/die Angeklagte befragt, ob er/sie etwas zu erklären habe/hätten.

Von der Verlesung des/der _____

wurde mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des/der Angeklagten abgesehen. Der wesentliche Inhalt des/der Beweismittel(s) wurde mitgeteilt. Der Richter hat vom Wortlaut des/der Beweismittel(s) Kenntnis genommen. Den Beteiligten ist dazu ebenfalls Gelegenheit gegeben worden.

Die Vorsitzende verkündete folgenden **Beschluss:**

„Die Beweisaufnahme wird geschlossen.“

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/die Angeklagte n - und der/die Verteidiger - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Antrags des Vertreters der Staatsanwaltschaft wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte - Der/Die Verteidiger - beantragte n :

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Antrags des Verteidigers wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte ~~n~~ und der/die Verteidiger - hatte n das letzte Wort.

Der/Die Angeklagte n - wurde n befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu seiner/ihrer Verteidigung anzuführen habe/hätten -. Er/Sie erklärte n :

„Nein, ich habe nichts mehr zu sagen.“

Die Sitzung wurde um 11:30 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Um 11:55 Uhr wurde die Sitzung in derselben Besetzung fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes

Urteil

Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlich begangener schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2 StGB

Hinweis des LJPA: Die Rechtsmittelbelehrung wurde ordnungsgemäß erteilt und ordnungsgemäß protokolliert.

Nur bei nicht rechtskräftiger Entscheidung:

~~Der/Die Angeklagte erklärte sich nicht damit einverstanden, dass der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung bei Bewährungsaufsicht der Bewährungshilfedienststelle zur Weiterleitung an den vom Gericht bestimmten Bewährungshelfer und bei Führungsaufsicht der zuständigen Führungsaufsichtsstelle mitgeteilt wird.~~

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 21.04.2010.

gez. Kaiser
Richterin am Amtsgericht



gez. Stahl
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

beglaubigt: *Stahl*
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2 Ls – 200 Js 901/09 – 24/10

Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle gelangt am 17.05.2010

gez. Stahl



**Amtsgericht Gladbeck
Im Namen des Volkes
Urteil**

Dröger
Eing. 20. Mai 2010
Rechtsanwalt

In der Strafsache

gegen **Mark Bierofka,**
geboren am 19.09.1977 in Gladbeck,
wohnhaft: Berliner Straße 16, 45966 Gladbeck
deutscher Staatsangehöriger, ledig,

wegen gemeinschaftlich begangener schweren Körperverletzung

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Gladbeck auf Grund der Hauptverhandlung vom 21.04.2010, an der teilgenommen haben:

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlich begangener schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e:

I.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

II.

In der Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Zusammen mit seinem Freund, dem Zeugen David Rösler, der in einem gesonderten Verfahren freigesprochen worden ist, beschloss der Angeklagte, die Ehefrau des Zeugen David Rösler, die Zeugin Estefania Rösler, zu verprügeln, weil diese ihren Ehemann mit dem Zeugen Thorsten Bierofka, dem Bruder des Angeklagten, betrogen hatte, und der Angeklagte der Auffassung war, die Zeugin werde seinen Bruder ins Unglück stürzen. So war die Zeugin Estefania Rösler zuvor einmal mit dem Bruder des Angeklagten, dem Zeugen Thorsten Bierofka, verheiratet. Die Ehe ist allerdings seit dem Jahr 2005 rechtskräftig geschieden. Als der Angeklagte zusammen mit dem Zeugen David Rösler am 16.08.2009 gegen 02:30 Uhr in der Diskothek „Mausefalle“ in Gladbeck erschien, tanzte die Zeugin Estefania Rösler gerade eng umschlungen mit dem Zeugen Thorsten Bierofka. Der Angeklagte sprach die Zeugin Estefania Rösler an und lockte diese unter dem Vorwand, dass ihre beste Freundin Nadja mit ihr sprechen wolle, aus der Diskothek heraus auf den dort befindlichen Parkplatz, wo der Zeuge David Rösler bereits auf sie wartete. Hier rief der Angeklagte der Zeugin Estefania Rösler zu: „Wenn der David

Dir eine Tracht Prügel erteilt hat, bekommst Du noch einmal was von mir!". Dann passte er auf, dass niemand aus der Diskothek kam, um sie bei ihrem Vorhaben zu stören. Währenddessen zog der Zeuge David Rösler plötzlich ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von ca. 10 cm aus seiner Jackentasche und brachte der Zeugin Estefania Rösler damit zwei tiefe Schnittverletzungen bei. Hierauf schrie der Angeklagte den Zeugen David Rösler mit den Worten: „Spinnst Du!“ an. Anschließend verließ der Angeklagte zusammen mit dem Zeugen David Rösler den Tatort, da aus der Diskothek „Mausefalle“ mehrere Personen kamen. Die Verletzungen der Zeugin Estefania Rösler sind inzwischen verheilt. Die Zeugin hat jedoch zwei ca. 10 cm lange schwulstige Narben zurückbehalten, die jeweils über ihre linke und rechte Wange verlaufen.

III.

Die vorgenannten Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen sowie den Aussagen der Zeugen Estefania Rösler, Thorsten Bierofka und Dr. med. Christine Schäffler.

Der Angeklagte hat sich zur Sache nicht eingelassen. Die Tatbegehung steht aber zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin Estefania Rösler, der ehemaligen Schwägerin des Angeklagten, fest. Die Zeugin schilderte für das Gericht nachvollziehbar, dass der Angeklagte bereits im Vorfeld angedroht habe, ihr zusammen mit David Rösler ein paar Schläge zu verpassen, wenn sie ihre Finger nicht von seinem Bruder lasse, den sie ja bereits einmal ins Unglück gestürzt habe, indem sie sich von diesem habe scheiden lassen. Im Übrigen konnte sie das Tatgeschehen am Tattag anschaulich und widerspruchsfrei schildern. Der Zeuge Thorsten Bierofka vermochte zwar nicht das Tatgeschehen darzustellen, da er sich zu diesem Zeitpunkt in der Diskothek befand, um neue Getränke zu erwerben, jedoch konnte er die im Vorfeld erfolgten Drohungen des Angeklagten gegenüber der Zeugin Estefania Rösler bestätigen. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen zur Beweiswürdigung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

IV.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zur Bestimmung des Strafrahmens und der Strafzumessungserwägungen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Kaiser
Richterin am Amtsgericht

ausgefertigt: *Stahl*
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

21.05.2010.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht in jedem Fall umfassend zu würdigen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist zu unterstellen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt,
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile keine Rechtsfehler aufweisen,
- dass die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Essen und des Amtsgerichts Gladbeck gegeben sind,
- die Urteilsgründe rechtzeitig zur Verfahrensakte gelangt sind.

Gladbeck verfügt über ein Amtsgericht und liegt in den Bezirken des Landgerichts Essen und des Oberlandesgerichts Hamm.

Kalender 2010

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1					1	2	3
2	4	5	6	7	8	9	10
3	11	12	13	14	15	16	17
4	18	19	20	21	22	23	24
5	25	26	27	28	29	30	31

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
6	1	2	3	4	5	6	7
7	8	9	10	11	12	13	14
8	15	16	17	18	19	20	21
9	22	23	24	25	26	27	28

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
10	1	2	3	4	5	6	7
11	8	9	10	11	12	13	14
12	15	16	17	18	19	20	21
13	22	23	24	25	26	27	28
14	29	30	31				

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14				1	2	3	4
15	5	6	7	8	9	10	11
16	12	13	14	15	16	17	18
17	19	20	21	22	23	24	25
18	26	27	28	29	30		

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18						1	2
19	3	4	5	6	7	8	9
20	10	11	12	13	14	15	16
21	17	18	19	20	21	22	23
22	24	25	26	27	28	29	30
23	31						

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23		1	2	3	4	5	6
24	7	8	9	10	11	12	13
25	14	15	16	17	18	19	20
26	21	22	23	24	25	26	27
27	28	29	30				

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27				1	2	3	4
28	5	6	7	8	9	10	11
29	12	13	14	15	16	17	18
30	19	20	21	22	23	24	25
31	26	27	28	29	30	31	

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31							1
32	2	3	4	5	6	7	8
33	9	10	11	12	13	14	15
34	16	17	18	19	20	21	22
35	23	24	25	26	27	28	29
36	30	31					

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36			1	2	3	4	5
37	6	7	8	9	10	11	12
38	13	14	15	16	17	18	19
39	20	21	22	23	24	25	26
40	27	28	29	30			

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40					1	2	3
41	4	5	6	7	8	9	10
42	11	12	13	14	15	16	17
43	18	19	20	21	22	23	24
44	25	26	27	28	29	30	31

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
45	1	2	3	4	5	6	7
46	8	9	10	11	12	13	14
47	15	16	17	18	19	20	21
48	22	23	24	25	26	27	28
49	29	30					

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49			1	2	3	4	5
50	6	7	8	9	10	11	12
51	13	14	15	16	17	18	19
52	20	21	22	23	24	25	26
53	27	28	29	30	31		

Fest- und Feiertage 2010:

01.01. Neujahr
 02.04. Karfreitag
 04./05.04. Ostern
 01.05. Maifeiertag
 13.05. Christi Himmelfahrt

23./24.05. Pfingsten
 03.06. Fronleichnam
 03.10. Tag der Deutschen Einheit
 01.11. Allerheiligen
 25./26.12. Weihnachten

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle StPO, StGB

A. Zulässigkeit der Revision

I. Die Revision dürfte als **Sprungrevision** gem. § 335 Abs. 1 StPO statthaft sein, da gegen das Urteil des Schöffengerichts gem. § 312 StPO die Berufung zulässig ist.

II. Gem. § 297 StPO dürfte der Verteidiger des Angeklagten Bierofka (V) **berechtigt** gewesen sein, für den Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

III. Der Angeklagte Bierofka (B) dürfte durch das Urteil des Schöffengerichts **beschwert** sein, da er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

IV. Die **Revisionseinlegungsfrist** und die **Form** des § 341 Abs. 1 StPO dürften gewahrt worden sein. Die Verkündung des Urteils erfolgte am 21.04.2010. Der Schriftsatz des V, mit dem dieser für den B Revision eingelegt hat, ist am 21.04.2010 als Fax (Zugang des Faxes genügt zur Fristwahrung, vgl. Meyer-Goßner, StPO, Einl. Rn. 139, § 42 Rn. 18) und damit innerhalb der gemäß § 43 Abs. 1 StPO am 28.04.2010, 24 Uhr, ablaufenden Wochenfrist beim AG Gladbeck als dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingegangen.

V. Die **Revisionsanträge** und ihre **Begründung** sind nach § 345 Abs. 1 S. 2 StPO spätestens binnen eines Monats nach Zustellung der Urteilsgründe bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 345 Abs. 1 S. 1 StPO), hier dem AG Gladbeck, anzubringen, wenn die Urteilszustellung nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist. Das Urteil wurde V am 20.05.2010 und damit nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist zugestellt, so dass § 345 Abs. 1 S. 2 StPO eingreift. Die Begründungsfrist endet nach § 43 Abs. 1 und 2 StPO am 21.06.2010, 24 Uhr, da der 20.06.2010 ein Sonntag ist. Da Bearbeitungszeitpunkt der 21.05.2010 ist, kann die Frist gewahrt werden. Gemäß § 345 Abs. 2 StPO muss die Revisionsbegründung mittels einer vom Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, soweit das angegriffene Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Eine Gesetzesverletzung liegt nach § 337 Abs. 2 StPO vor, wenn Vorschriften des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewendet worden sind.

I. **Verfahrenshindernisse** dürften nicht vorliegen.

II. **Verfahrensfehler**, die einen **absoluten Revisionsgrund** iSv § 338 StPO begründen könnten, dürften ebenfalls nicht vorliegen.

III. Es könnten allerdings **Verfahrensfehler** vorliegen, die einen **relativen Revisionsgrund** begründen, § 337 StPO.

1. Es könnte ein **Verfahrensverstoß gegen § 52 StPO** vorliegen, weil das Gericht die Zeugin Estefania Rösler (E) nicht ordnungsgemäß gem. § 52 Abs. 3 S. 1 StPO über ihre Zeugnisverweigerungsrechte belehrt haben könnte. E dürfte gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO **berechtigt** gewesen sein, das Zeugnis zu verweigern, da sie mit dem Bruder des B – Thorsten Bierofka (T) – verheiratet war, so dass sie und B **verschwägert** waren (§ 1590 Abs. 1 S. 1 BGB). Dass die Ehe zwischen E und T inzwischen geschieden ist, steht dem Fortbestand des Verweigerungsrechts nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht entgegen (vgl. auch Meyer-Goßner, aaO, § 52 Rn. 7; siehe auch § 1590 Abs. 2 BGB). Allerdings geht aus dem Hauptverhandlungsprotokoll hervor, dass E – wie auch die anderen Zeugen – eingangs abstrakt gem. § 52 StPO belehrt worden ist. Grds. genügt eine abstrakte Belehrung der Zeugen zu Beginn der Hauptverhandlung. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn dies unzureichend ist, z.B. weil der Zeuge – wie hier – unzutreffend davon ausging, er sei mit dem Angeklagten nicht (mehr) **verschwägert** (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 52 Rn. 29; BGH NSTZ 2006, 647 – *Entscheidung liegt den Kandidaten nicht vor*). In diesem Fall ist das Gericht gehalten den Zeugen ergänzend nach § 52 StPO zu belehren. Vorliegend ging E erkennbar davon aus, dass sie nicht mit B **verschwägert** sei, da sie die diesbzgl. Frage verneinte. Da sich E offenbar der Reichweite ihres Zeugnisverweigerungsrechts nicht bewusst war, hätte das Gericht sie noch einmal ausführlich gem. § 52 StPO belehren müssen, was aber ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls nicht geschehen ist. Damit dürfte ein **Verfahrensverstoß** vorliegen, auf dem das Urteil auch beruhen dürfte, da die Möglichkeit nicht auszuschließen sein dürfte, dass E bei Kenntnis von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht von diesem Gebrauch gemacht hätte.

2. Weiterhin könnte eine **Aufklärungsrüge** zu erheben sein, da das Gericht es entgegen § 244 Abs. 2 StPO unterlassen hat, den Zeugen David Rösler (D) zu den Tatumständen zu befragen, obwohl dieser als **präsenes Beweismittel** (§ 245 Abs. 1 S. 1 StPO) im Hauptverhandlungstermin anwesend war. Das unberechtigte Unterlassen der Benutzung eines präsenten Beweismittels kann die Revision begründen (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 245 Rn. 30). Ein **Verfahrensverstoß** ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Vernehmung des Zeugen unzulässig gewesen wäre. Vorliegend wurde die Nichtvernehmung des D mit dem Eingreifen des § 55 Abs. 1 StPO begründet. Hiernach kann der Zeuge die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat verfolgt zu werden. D wurde allerdings wegen des fraglichen Geschehens freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig. Demnach könnte eine Strafgefahr zu seinen Lasten vollständig ausgeschlossen sein, so dass er zur Aussage verpflichtet gewesen wäre. Allerdings besteht das Aussageverweigerungsrecht trotz abgeschlossenen und rechtskräftigen Verfahrens fort, wenn die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 211, 362 StPO besteht (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 55 Rn. 9). Nach § 362 Nr. 4 StPO ist das der Fall, wenn der Freigesprochene vor Gericht ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat ablegt. Im Fall seiner Täterschaft hätte D ein Geständnis ablegen müssen, wenn er verpflichtet gewesen wäre, wahrheitsgemäß zu dem Tatgeschehen auszusagen. Demnach war er **berechtigt**, die Aussage gem. § 55 Abs. 1 StPO zu verweigern. Ein **Verfahrensfehler** liegt damit nicht vor.

III. Letztlich könnte auch die **Sachrüge** begründet sein, soweit das Recht auf den im Urteil festgestellten Sachverhalt nicht richtig angewendet worden ist oder die Urteilsfeststellungen keine tragfähige Grundlage für die rechtliche Würdigung bieten.

1. Es ist folglich zu prüfen, ob der festgestellte Sachverhalt sich unter die angewendeten Strafnormen subsumieren lässt.

a) B dürfte sich wegen einer **gefährlichen Körperverletzung** gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar gemacht haben. E dürfte durch die im Gesicht erlittenen Schnittverletzungen eine nicht nur unerheblich in ihrer körperlichen Gesundheit beeinträchtigt worden sein. B und D auch gemeinschaftlich iSv § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB gehandelt haben. Hierfür reicht es bereits aus, dass – wie hier – mindestens zwei Beteiligte am Tatort bewusst zusammenwirken, wobei eine eigene Ausführung von Verletzungshandlungen durch jeden der Anwesenden nicht erforderlich ist (vgl. Fischer, StGB, 57. Aufl., § 224 Rn. 11). B und D dürften auch gemäß § 25 Abs. 2 StGB als **Mittäter** gehandelt haben. Schließlich wollten sie aufgrund eines gemeinsamen Tatplans zusammen die E mittels Schlägen verletzen. Dass entgegen dem ursprünglichen Tatplan E nicht durch Schläge, sondern durch ein Messer verletzt wurde, dürfte die wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge nicht entfallen lassen (**Mittäterexzess**, vgl. Fischer, aaO, § 25 Rn. 20). Eine mittäterschaftliche Begehung des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist auch dann möglich, wenn – wie hier – bei einem gemeinsamen Tatplan, das Opfer nur zu verprügeln, eine Exzesshandlung eines Mittäters zu einer schweren Folge iSv § 226 StGB – Entstellung des Gesichts durch Narben – führt (vgl. Fischer, aaO, § 224 Rn. 11a mwN; zu § 226 StGB s.u.). Schließlich ist der Erfolg, einen anderen körperlich zu misshandeln, entsprechend des gemeinsamen Tatplans eingetreten. B dürfte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. *Die Kandidaten können auch ansprechen, ob eine gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB durch die Verwendung des Messers vorliegt, was aber aufgrund eines Mittäterexzesses des D abzulehnen sein dürfte. Dass B mit der Tausführung mittels eines Messers nicht einverstanden und dies auch nicht abgesprochen war, dürfte insbesondere daraus folgen, dass er den D anspricht, ob er spinne. Darüber hinaus dürfte die Begehung einer Körperverletzung mittels eines Messers qualitativ nicht gleichwertig mit der Begehung der Verletzungshandlung mittels einer Hand sein, so dass nicht von gleichartigen Geschehensabläufen ausgegangen werden kann, die idR vom Willen der Beteiligten umfasst werden (vgl. Fischer, aaO, § 25 Rn. 20).*

b) B könnte sich weiterhin wegen einer gemeinschaftlich mit D begangenen **schweren Körperverletzung** gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben. Da die Schnitte auf dem Gesicht der E zwei ca. 10 cm lange Narben hinterlassen haben, dürfte eine **dauerhafte Entstellung** der E vorliegen (vgl. zum Begriff der Entstellung Fischer, aaO, § 226 Rn. 9 ff.; a.A. *vertretbar*). Fraglich dürfte allerdings sein, ob B die schwere Folge der Tat zuzurechnen ist. Bei einem erfolgsqualifizierten Delikt – wie § 226 StGB – muss dem Täter hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge wenigstens **Fahrlässigkeit** zur Last fallen, § 18 StGB. Dies ist für jeden Täter gesondert zu prüfen (vgl. Fischer, aaO, § 25 Rn. 20). Wie bereits ausgeführt (s.o.), hatte B keine Kenntnis darüber, dass D beabsichtigte, die E mit einem Messer zu verletzen. Dementsprechend dürfte er den Eintritt der schweren Folge nicht billigend in Kauf genommen haben. Der Erfolgseintritt dürfte ihm auch nicht aufgrund **Fahrlässigkeit** zuzurechnen sein. **Fahrlässig** handelt derjenige, der zuwider der gebotenen Sorgfalt handelt, wobei der Eintritt des Erfolgs objektiv und subjektiv vorhersehbar sein muss. Aufgrund des **Mittäterexzesses** des D und des Umstands, dass bei einem Schlag mit der Hand nicht derart schwere Folgen – lange Narben im Gesicht – eintreten, wie bei der Verwendung eines Messers dürfte der Erfolgseintritt für B nicht vorhersehbar gewesen sein. Zumindest dürfte aufgrund des eigenmächtigen Handelns des D der Risikozusammenhang entfallen sein. Demnach dürfte sich B nicht wegen einer gemeinschaftlich begangenen schweren Körperverletzung strafbar gemacht haben.

C. Ergebnis / Entscheidungsvorschlag

Das AG – Schöffengericht – Gladbeck – dürfte B unter Verletzung von Verfahrensvorschriften, auf der das Urteil auch beruht, verurteilt haben, so dass im Rahmen der Revision die einschlägige Verfahrensrüge erhoben werden sollte (Verstoß gegen § 52 StPO). Weiterhin ist die Verurteilung **rechtsfehlerhaft**, da sich B nicht wegen einer gemeinschaftlichen schweren Körperverletzung strafbar gemacht hat. Allerdings dürften die Feststellungen des Urteils eine Strafbarkeit wegen einer gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung tragen, worauf B hinzuweisen ist. Damit dürfte auch die **Sachrüge** zu erheben sein. Die Revision sollte damit begründet werden. Es dürfte der Antrag zu stellen sein, das Urteil des AG – Schöffengericht – Gladbeck vom 21.04.2010 mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des AG Gladbeck zurückzuverweisen (§§ 353, 354 StPO).